

Gebührenordnung Nr. 3 der Innung für Kälte und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

gültig ab 01.01.2015

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 43 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Innung für Kälte und Klimatechnik Rheinland-Pfalz (nachstehend "Innung" genannt) folgende Gebührenordnung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Innung ist gemäß § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

(2) Die Innung ist durch die Ermächtigung gemäß § 33 Absatz 2 der Handwerksordnung berechtigt, die Zertifizierung von Personen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 in Verbindung mit § 5 der Chem-KlimschutzV vom 02.07.2008 vorzunehmen. Die Zertifizierung kann von Betrieben beantragt werden, die im Bereich der Innung Tätigkeiten der Kälte- und Klimatechnik ausüben. Hierfür erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner der Gebühren

(1) Findet die Prüfung im Zusammenhang mit einem Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis statt, trägt der Auszubildende die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfungen. Für die Prüfung anderer oder externer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

(2) Bei den gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 in Verbindung mit § 5 der Chem-KlimschutzV beantragten Zertifizierungen, ist der Antragsteller Gebührensschuldner.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Prüfungsgebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung fällig und zu entrichten.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer zur Prüfung nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn zurück, so wird die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe dieser Gebührenordnung reduziert. Wird eine Prüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühren für die Zertifizierung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 in Verbindung mit § 5 der Chem-KlimschutzV sind mit der Beantragung des Zertifizierungsverfahrens fällig und zu entrichten.

4) Die im Gebührenverzeichnis unter Abschnitt 2 aufgeführten Gebühren sind verpflichtend durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung zu zahlen.

(5) Die Innung kann Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung aufgrund § 73 (4) Handwerksordnung von den Gemeinden nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Einleitung des Beitreibungsverfahrens muss eine Mahnung vorausgehen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt einer Mahnung gleich.

§ 5 Verjährung

Gebührenforderungen verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Gebührenhöhe

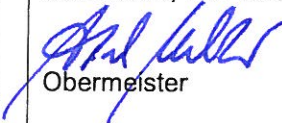
Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den beiliegenden Gebührenverzeichnis Nr. 3. Falls nicht anders vermerkt, gilt eine Gebühr für die Ausführung einer Leistung oder die Lieferung von einem Stück. Die aufgeführten Gebühren verstanden sich netto, ohne Mehrwertsteuer. Bedient sich die Innung bei der Leistungserbringung einem privatwirtschaftlichen arbeitenden Unternehmen, erhöht sich die Gebühr um den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuersatz.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung Nr. 3 und das Gebührenverzeichnis Nr. 3 wurden in der Innungsversammlung am **14.11.2014** einstimmig/mehrheitlich beschlossen.

(2) Die Gebührenordnung und das Gebührenverzeichnis treten ab dem **01.01.2015** in Kraft.

Montabaur, 14.11.2014


Obermeister


Haupt-Geschäftsführer

